

# Baugewerkschaft

## Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis für Monat Oktober 0,10 Mark x Buchhandels-Schlüsselzahl (ohne Bestellgeld). + Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung  
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Für die Postzeile 0,05 Mark x Buchhandels-Schlüsselzahl zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

### Das Märchen Der Friedenslöhne

Die Stimmungsmache gegen die Arbeiterschaft wegen ihrer angeblich zu hohen Löhne geht in der Öffentlichkeit lustig weiter. Sie hat mit verstärkter Kraft eingeseht, nachdem neulich der Reichszankler in einer Rede vor Pressevertretern sich die Behauptung zu eigen machte, daß die deutschen Arbeiterlöhne „vielfach über den Friedenslöhnen liegen“, und der Reichswirtschaftsminister kurz hinterher in dieselbe Kerbe hieb. Daß man im Arbeitgeberlager gern auf solche „autoritative“ Stimmen hört und sie sich zuzuge macht, dafür bieten die Lohnverhandlungen der letzten Zeit manches Beispiel. Wie liegen nun die wirklichen Verhältnisse?

Um zu einem klaren Bild zu gelangen, muß man ausgehen von der Tatsache, daß gegen Ende des Monats Juli die Löhne einen beispiellosen Tiefstand erreicht hatten. Wenn, wie es damals in einer Woche tatsächlich der Fall war, der Berliner Maurer für einen ganzen Wochenarbeitsverdienst kaum zwei Pfund Margarine kaufen konnte, so beläuft sich die Situation. Diese wurde noch unhaltbarer durch die zahlreich auslösenden Lebensmittelanstiegen, die sich zu einem allgemeinen Chaos auszuwachsen drohten. Unter solchen Umständen blieb, schon aus Gründen des allerersten Staatserwerbs, nichts übrig, als die Löhne sofort und bedeutend zu erhöhen, womit aber im Grunde nur erreicht wurde, daß eine bessere Anpassung der Löhne an die Teuerung eintrat.

Wir verhehlen uns nicht, daß durch diese plötzlichen starken Lohnerhöhungen zahlreiche Unternehmungen vorübergehend in finanzielle Schwierigkeiten gerieten. Aber es muß auch ausgesprochen werden, daß die Schuld hieran zum größten Teil auf das Konto der Unternehmer selbst zu buchen ist, weil sie durch ihren starren Widerstand die Löhne allzu lange unerträglich niedrig gehalten und so deren schrittweise Anpassung an die Teuerung verhindert hatten.

Völlig falsche Auffassungen herrschen heute noch fast durchweg in der Öffentlichkeit hinsichtlich der sogenannten Wertbeständigkeit der Löhne. In Wirklichkeit hat es wertbeständige Löhne nie gegeben. Hierüber führt „Der Deutsche“ in Erwiderung auf die oben mitgeteilte Äußerung des Reichszanklers völlig zu Recht aus: „Heute hält auch der jeweils geltende höchste Stundenlohn nicht stand gegenüber den stündlich erzielenden gewaltigen Preisverhöhungen. Die Wertbeständigkeit des Lohnes“, d. h. die Erlangung seiner früheren Kaufkraft, ist trotz aller Vereinbarungen, Richtlinien usw. nicht herbeizuführen, solange das wertbeständige Zahlungsmittel fehlt. Die Festsetzung und Zahlung der Löhne ist nicht von Stunde zu Stunde möglich: hingegen zeigt die Mark stündliche Wertveränderungen. Die Preise aber werden ebenfalls stündlich festgesetzt, und zwar nicht mehr nach dem Wert der Mark, sondern nach Goldwägen — in Erwartung eines noch erheblicheren Marksturzes — weit über den Friedenszeitmarktpreis hinaus.“ Wir haben in einer früheren Nummer der „Baugewerkschaft“ bereits nachgewiesen, daß der seinerzeit so viel angefeindete Berliner Maurerstandeslohn von 1.065 700 M. (in der Woche vom 22.—31. August) knapp 30 Prozent des Friedensreallohnes betrug. Und trotz Wertbeständigkeitsabkommens im Baugewerbe sind seit jener Zeit die Reallohne erneut gesunken. Einige Zahlenbeispiele mögen dies erhärten: Es kostete am 21. September in Berlin: Rindfleisch 32 bis 38 Millionen, Schweinefleisch 45 Millionen, Butter 48 bis 72 Millionen, Naturbutter 58 bis 62 Millionen, Margarine 28 bis 32 Millionen, Käse 32 bis 46 Millionen, Schmalz 32 Millionen, Kohl 1 bis 1,2 Millionen, Erbsen 7 Millionen, Reis 7,5 Millionen, Mehl 9 Millionen, Hartenbrot 3,25 Millionen, Milch 4,2 Millionen, Gas 21 Millionen, Briefzettel 64 Millionen, eine Stadt- und Straßenbahnfahrt je 2 Millionen Mark. Demgegenüber betrug der Berliner Maurerstandeslohn in der Woche vom 15.—21. September 13,7 (in der Vorwoche 3,3) Millionen Mark. Hierbei ist aber von wesentlicher Bedeutung, daß auf den Stundenlohn von 13,7 Millionen Mark gezahlt wurde, während die endgültige Abrechnung am 25. September erfolgt. Uebersieht man die Lohnentwicklung der letzten Wochen im ganzen, so muß festgestellt werden, daß von einem Erreichen oder gar Ueberschreiten der Friedenslöhne nur bei verschwindend wenigen, im Frieden meist sehr schlecht bezahlten Arbeitergruppen und auch hier höchstens für Tage die Rede sein konnte, während im übrigen die Löhne weit hinter der Teuerung zurückblieben.

Was soll also das ganze Gerede von den „unrückgänglich hohen Arbeiterlöhnen“? Rumeist ist es die vollendete

Unwissenheit, die das Wort über die Feder führt. Aber dann ist solche Stimmungsmache eine Verantwortungslosigkeit jenseitigen. So milde kann man nicht einmal immer urteilen. Was soll man z. B. dazu sagen, wenn die „Deutsche Tageszeitung“ — nach dem Hinweis, daß das ganze deutsche Volk sich in seiner Lebenshaltung auf das äußerste einschränken müsse — wörtlich schreibt: „Der Handarbeiter steht jedoch in dieser Beziehung immer noch am besten da und kann mit gutem Gewissen nicht verlangen, auf Kosten der anderen Volksgenossen eine Ausnahmestellung einzunehmen.“ Das muß sich die Arbeiterschaft ausgerechnet von einem Blatt der extremsten Landwirtschaftlichen Interessenvertretung lassen lassen. Da ist nur noch die Mahnung am Platze: Mehr Wirklichkeitsinn, ihr Herrschaften, und vor allem mehr Ehrlichkeit!

Die Arbeiterschaft hat eine öffentliche Erörterung der nachkriegszeitlichen Lohnentwicklung, auf die es ja besonders abgesehen ist, nicht zu scheuen, auch dann nicht, wenn diese Erörterung erfolgt unter dem Gesichtswinkel der deutschen Not, die von allen Opfern verlangt. Mit dem Rechte, das in den Tatsachen begründet ist, kann sie von sich behaupten, daß sie ihren Anteil an der allgemeinen Volksverarmung jederzeit in reichlichem Maße herausnehmen, über die Arbeiterschaft zu Gerichte zu ziehen, haben diesen Nachweis noch zu erbringen. Diese Feststellung allein sollte die Arbeiterschaft vor ungerechten Angriffsversuchen schützen. Die gegenwärtig im Gang befindlichen Erörterungen sind im höchsten Maße ungerecht, weil sie in den Tatsachen auch nicht die geringste Stütze finden. Die Folge ist eine ungeheure Verbitterung der Arbeiterschaft, die unser Land in seiner gegenwärtigen hochkritischen Lage am allerwenigsten betragen kann.

### Praktische Führerarbeit

#### IV.

#### Der Kassierer

Einen außerordentlich verantwortlichen Posten bekleidet der Ortsgruppenkassierer. Er ist gleichsam ein Finanzminister im Kleinen. Auf seiner Amtsführung baut sich die finanzielle Grundlage des ganzen Verbandes auf.

Wie soll er nun sein Amt führen? In dem vorhergehenden Aufsatz stellte ich die Aufgaben des Kassierers schon in den Vordergrund. Was ich über dessen Amt im allgemeinen ausführte, hat auch für den Ortsgruppenkassierer Geltung. Von ihm hängt in erster Linie das Florieren der ganzen Ortsgruppe ab. Er ist gleichsam die Mutter der Ortsgruppe, wenn ich dieselbe einmal als Familie betrachten darf. Verfügt ein Kassierer, verfaßt auch der ganze Vertrauensmännerapparat. Das lehrt die Vergangenheit zur Genüge. Der Kassierer muß dafür Sorge tragen, daß zunächst alle Kassiererposten voll besetzt sind, und dann aber auch vor allem ein aufmerksames Auge darauf werfen, ob alle Hilfskassierer gewissenhaft ihre Pflicht erfüllen. Er kann das ja am besten beurteilen, da er über die einzelnen Bezirke stets im Bilde ist. Wenn z. B. ein Hilfskassierer in seinem Revier 25 Kollegen zu bedienen hat und jede Woche nur für 30 Mitglieder Beitragsgelder abliefern, dann stimmt etwas nicht. Die Ursache, daß nicht alle Kollegen auf dem Rundgange angetroffen wurden, kann er nur ein- bis zweimal gelten lassen, dann muß er aber sofort sich erkundigen, ob die Angaben stimmen. Wenn ja, muß er den betr. Mitgliedern zu Gemüte führen, daß, wenn sie bei dem Rundgange des Kassierers nicht zu Hause sind, sie den Wochenbeitrag zurücklassen, entweder bei der Frau oder den Logierleuten. Stimmen die Angaben aber nicht, so muß er den in Frage kommenden Kassierer sofort durch einen anderen ersetzen. Ich weiß wohl aus eigener Erfahrung, daß es nicht so einfach ist, ohne weiteres einen Kassiererwechsel vorzunehmen. Alles wirkt ab und sagt dem Kassierer ganz einfach, mach deine Karriere selber, bei der geringen Vergütung, wo noch nicht einmal die Kägel in den Schuhsohlen bezahlt werden, können wir das nicht machen. So ungefähr sind die allgemeinen Lebensarten, die man zu hören bekommt. Aber trotzdem ist es seine Aufgabe, strenge darauf zu achten, daß jeder Kassierer pünktlich und gewissenhaft seine Pflicht erfüllt. In den Sitzungen der Vertrauensleute muß er stets zur Innehaltung der gewerkschaftlichen Grundsätze in der Beitragsfrage ermahnen und anspornen. Er soll seine Freude darin sehen, wenn alles in der Ortsgruppe wie am Schnürchen klappt. Ganz besonders soll seine Kassierführung betätigt sein, daß der Verwaltungskassierer jederzeit bei ihm eine Kontrolle ab-

halten kann. Genaue Eintragung in die Kassen- und Hauskassiererbücher ist unter allen Umständen erforderlich. Zu einer geordneten und geregelten Geschäftsführung gehört nun einmal auch eine strenge Buchführung.

Dann hat er dafür zu sorgen, daß bei der jährigen wöchentlichen Beitragsleistung die alten Marken jedesmal sofort von den Hauskassierern abgeliefert werden, sonst ist die Gefahr des Mißbrauches zu groß. Seine Hauptaufgabe muß er aber jetzt darin erblicken, daß die Beitragsgelder jede Woche an den Verwaltungskassierer abgeschickt werden. Das geht allerdings voraus, daß sämtliche Hauskassierer auch jede Woche die ein- kassierten Beiträge an ihn abliefern. (Wir verweisen hierzu nochmals auf den Leitartikel in der letzten Nr. der „Baugewerkschaft“, S. 10.) Der Verwaltungskassierer seinerseits wird und muß dafür sorgen, daß die Beiträge sofort an die Hauptkasse weiter geleitet werden.

Ein Hauptaugenmerk sollte der Kassierer auch darauf richten, daß bei Quartals- und pünktlich mit dem Verwaltungskassierer abgerechnet wird, damit dieser möglichst schnell die Gesamtabrechnung mit dem Hauptkassierer vornehmen kann. Selbstverständlich müssen die Hauskassierer darauf eingestellt werden, daß sie am Schlusse des Vierteljahres so schnell wie möglich mit dem Kassierer abrechnen, ohne daß derselbe schließlich jeden extra mahnen und bitten muß. Wie oft muß der Verwaltungskassierer tagelang auf einen Ortsgruppenkassierer warten, um die Vierteljahresabrechnung fertigstellen zu können! Wenn manche Ortsgruppenkassierer glauben, es sei durchaus nicht notwendig, daß bis zum 15. des angefangenen Quartals die Verwaltungsstelle mit dem Hauptkassierer abgerechnet hat, so vertritt das, gelinde ausgedrückt, eine sehr naive Auffassung von dem Wesen einer geordneten Kassenführung, ganz abgesehen davon, daß der Verband, besonders jetzt bei der beispiellosen Geldentwertung, um Millionen betrogen wird.

Nicht vergessen sei auch die übliche Angewohnheit mancher Kassierer, bei der Abrechnung immer ein größeres Quantum alter Marken zurückzubehalten mit der Begründung, es sind noch viele Kollegen mit ihren Beiträgen im Rückstande. Das ist ein großer Mißstand und jetzt ganz deutlich, daß in den betr. Ortsgruppen die Hauskassierung nicht klappt. Hier muß also unbedingt Wandel geschaffen werden. Es ist durchaus richtig, was der Hauptvorstand leithin anordnete, daß Restanten stets die neuesten Beiträge zu zahlen haben, und nicht die niedrigen Beiträge früherer Wochen.

Dann soll der Kassierer strikte darauf halten, daß, wenn ein Kollege sich abmeldet, er auch bis zu diesem Zeitpunkt seine Beiträge gezahlt hat. Neben der Benachteiligung der Verwaltungsstelle im Falle, daß es nicht geschieht, wirkt es stets ein schlechtes Beispiel auf die betr. Ortsgruppe, wenn der Kollege sich anderwärts neu anmeldet mit einem Buch, das nicht in Ordnung ist. Also auch nach der Seite pünktliche und genaue Geschäftsführung!

Zusammenfassend kann ich wohl sagen, das Amt des Kassierers ist das verantwortlichste innerhalb des ganzen Verbandes. Mögen sich deshalb alle Kassierer bei ihrem Handeln stets von den vorstehenden kurzen Gedankengängen leiten lassen, zum Segen und Gedeihen ihrer Ortsgruppen und des ganzen Verbandes. Einig.

### Das „Baugewerbe“ hört das Gras wachsen

Seit Jahren führen alle diejenigen, die Deutschlands Welt in der reiflichen Durchführung der freien Wirtschaft erblicken, einen geradezu fanatischen Kampf um die Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft. Inzwischen ist der Gemeindevorstand in manchen Orten bereits kürzlich an dieser Stelle dargelegt wurde, ihren Forderungen und Wünschen durch die Verordnung des Preussischen Wohlfahrtsministeriums vom 4. August d. Jz. zu einem großen Teile nachgekommen.

Jetzt aber scheinen plötzlich gewisse Leute ein Haar in der Suppe zu finden. Das Geschrei der durch die Verordnung mit dem Ruin bedrohten Geschäftleute ist so laut und anhaltend, daß es den ganzen sogenannten Mittelstand durcheinander zu bringen droht. So sucht man also nach einem Ausweg. Erst wird der Verband der Gewerbetreibenden abgerufen, weil er seine Mitglieder indirekt aufzufordern habe, ab 18. August die Friedenslöhne unter Zugrundelegung der jeweiligen Goldparität zu berechnen — und dann braucht man noch einen Sündenbock, um den eigenen Unfall rechtfertigen zu können.

Der Sündenbock ist — man höre und raune! — niemand anders als der preussische Wohlfahrtsminister

Girkliefer, der nach Mitteilung des „Baugewerbes“ und der „Zeit“ die Freigabe der Mietzinsbindung in gewerblichen Häusern nur deshalb verfügt haben soll, um der Öffentlichkeit zu beweisen, daß es mit der freien Wohnungswirtschaft nicht geht. Und der Kronzeuge für solche Hinterlist des Ministers ist — „Die Baugewerkschaft“! Wir haben uns nämlich kürzlich in dem Artikel „Wohnen der gebundenen Wohnungswirtschaft?“ dahingehend geäußert, die besagte Verordnung müsse baldigt aufgehoben werden. Wenn das bald geschieht, dann hat die Verordnung ein Gutes gewirkt, sie hat nämlich die Unmöglichkeit der Einführung der freien Wirtschaft mit aller Deutlichkeit erwiesen.“ Und damit glaubt man das „Baugewerbe“ als zum Bierzeugen gewinnen zu können. Denn es schreibt: „Man geht wohl nicht sehr in der Annahme, daß diese Auffassung der „Baugewerkschaft“ sich mit der des Herrn Girkliefer im allgemeinen deckt. Andernfalls wäre es nicht verständlich, warum der preussische Wohlfahrtsminister eine Bestimmung Hals über Kopf ohne jeden Uebergang geschaffen hat und warum er nicht allgemein gewerbliche Räume, das heißt auch solche, die nicht lediglich in Industriezweigen liegen, von der Mietzwangswirtschaft befreit hat. Im übrigen haben sämtliche Kreise, die für die Aufhebung der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen eingetreten sind, nie die Befreiung mit einem Schlag verlangt, sondern nur einen Abbau, der sich nur schrittweise vollziehen darf.“ —

Vorher las man es allerdings anders. Da konnte man gar nicht schnell genug zum Abbau der Zwangswirtschaft kommen. Um bloß mal ein Beispiel von den aufgeschuldeten Forderungen zu geben, sei hier ein Gesetzentwurf des in der deutschen Holzwirtschaft durchaus nicht unbekanntes Forstmeisters Junad wiedergegeben, der da lautet:

**Befehl betr. Aufhebung der Zwangswirtschaft. Einziger Paragraph**

Vom 1. Oktober 1923 wird jegliche Zwangsbewirtschaftung grundsätzlich aufgehoben. Zur Erleichterung des Ueberganges von der Zwangswirtschaft zum freien Verkehr wird bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis 1. Oktober 1924 die Inhaber von Wohnungen das Wohnrecht nach dem Reichsmietengesetz mit einem Mietsfuß von 80% der Friedensmark behalten sollen.

Entgegen der Auffassung des „Baugewerbes“ scheint uns nun die Auffassung des Preussischen Wohlfahrtsministeriums sich mit der des Herrn Forstmeisters Junad zu decken. Und um das festzustellen, braucht man nicht einmal, wie „Das Baugewerbe“, das Gras wachsen zu hören. Für die Zukunft möchten wir aber dem „Baugewerbe“ raten, sich erst dann für irgendwelche wirtschaftlichen Umstellungen einzusetzen, wenn es sich über deren Tragweite im klaren ist. Dann hat es wenigstens weder einen Eulenspiegel noch einen Bierzeugen nötig.

**Das Haupttarifamt**

hat am 7. und 8. September getagt. Des Raummangetes halber konnten wir nur die wichtigeren Entscheidungen hier wiedergeben.

Zu mehreren Berufungsfällen hat das Haupttarifamt entschieden, daß Berufungen an das Haupttarifamt nur dann zulässig sind, wenn die angefochtene Entscheidung gegen den Sinn des Reichstarifvertrages oder grundsätzliche Entscheidungen des Haupttarifamtes verstoßen. Grundsätzliche Anträge können nach einer weiteren Entscheidung nur von den Haupttarifparteien gestellt werden.

Grundsätzliche Entscheidung betr. den Begriff „eigentliches Zimmerergewerbe“:

„Der Begriff „eigentliches Zimmerergewerbe“ im § 2 und § 7 des RTV ist einschränkend auszulegen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut, welcher im übrigen nach der bisherigen Beweisführung erst im Laufe der Verhandlungen den Zusatz „eigentlich“ erhielt, während im ursprünglichen Wortlaut des Vorschlages der Arbeitnehmer nur das Wort „Zimmerergewerbe“ stand.“

Die bezüglichen Bestimmungen des Reichstarifvertrages gelten daher nicht für jeden Bau, wo Zimmerarbeiten ausgeführt werden, sondern nur für Bauarbeiten, die von Unternehmern ausgeführt werden, welche das Zimmerergewerbe in der historischen Bedeutung des Wortes betreiben.“

Entscheidung: „Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Südbayern vom 17. 4. 23 wird zurückgewiesen. Gründe: Im Reichstarifvertrag findet sich keine Bestimmung, wonach bei Arbeiten außerhalb des Einrichtungsortes der höhere Lohn der Ortsklasse des Arbeitsortes gezahlt werden muß. Es mag sich hier um eine empfindliche Lücke im Reichstarifvertrag handeln. Da sie aber besteht, kann nicht festgestellt werden, daß die Entscheidung des Tarifamtes gegen den Sinn des Reichstarifvertrages verstößt. Ein Verstoß lediglich gegen den Bezirksstarifvertrag ist kein Berufungsgrund im Sinne des § 10, IV, Ziffer 21 RTV. Die Berufung ist daher unzulässig.“

Einen Antrag auf grundsätzliche Entscheidung der Frage, ob das Arbeitsverhältnis hinsichtlich der Ferien durch Verhaftung unterbrochen wird, hat das Haupttarifamt abgelehnt. Gründe: „Das Haupttarifamt steht einem grundsätzlichen Fall nicht als vorläufig an (§ 10 IV, 2 RTV).“

Entscheidung betr. Berufung gegen die Entscheidung der Sachprüfungskommission Hannover über Auszahlung der tariflichen Arbeitszeit:

Die Steigerung einer Anzahl Arbeiter auf verschiedenen Baustellen, die im Tarifvertrage festgesetzte tägliche Arbeitspause durchzuführen, bedeutet einen Verstoß gegen § 2 des Reichstarifvertrages. Sie beruht aber noch keinen Verstoß nach der Tarifparteien.

**Am 29. Sept. 1923 ist der neununddreißigste Wochenbeitrag für das Jahr 1923 fällig.**

Wenn die Behauptung der Arbeitnehmer richtig sein sollte, daß die örtlichen Verhältnisse in vielen Betrieben eine Einschränkung der Mittagspause auf 1/2 Stunde erfordern oder schon herbeigeführt haben, so wird den Unterverbänden empfohlen, insoweit über eine Aenderung der Arbeitszeiteinteilung in baldige Verhandlung zu treten.“

Grundsätzliche Entscheidung: „Zur Entscheidung grundsätzlicher Streitfragen aus dem Reichstarifvertrage sind die unteren Tarifinstanzen nicht befugt. Gründe: Die bindende Auslegung des Reichstarifvertrages steht nach § 10 Nr. 22 ausschließlich dem Haupttarifamt zu. Die Tarifämter sind — abgesehen von dem Fall des § 10 Nr. 16 — nach § 10 Nr. 17 des RTV grundsätzlich nur Berufungsinstanzen für einzelne Streitfälle, deren Beurteilung allerdings tatsächliche Bedeutung für andere gleichartige Streitfälle haben kann.“

Entscheidung betr. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Köln über Wahl des Delegiertenausschusses im Zimmerergewerbe: „Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Köln vom 23. 7. 23 wird zurückgewiesen. Gründe: Die Begriffe „zusammenhängendes“ bzw. „zusammengehöriges“ Wirtschaftsgebiet im § 1 und 7 RTV sind nicht identisch. Der Begriff im § 7 ist, wie das Tarifamt zutreffend ausführt, enger, und zwar an der Hand des § 50 BZG anzulegen. Die angefochtene Entscheidung wird dem Sinne des Reichstarifvertrages durchaus gerecht.“

**Allgemeine Rundschau**

**Reichsindexziffer am 17. September — Steigerung 182 Prozent**

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes für den 17. September auf 14 244 900. Die Steigerung gegenüber der Biffer für die Vorwoche (5 051 046) beträgt somit 182 Prozent.

Die Kreuzung nahm somit nach dem Wochenindex seit August die folgende Entwicklung:

30. Juli	71 470	27. August	1 183 434
6. August	149 531	3. September	1 845 281
13. August	436 935	10. September	5 051 046
20. August	753 733	17. Septbr.	14 244 900.

Der amtliche Großhandelsindex liegt in der Woche vom 11. bis 18. September gegenüber der Vorwoche um 212,8 Prozent auf das 36 Millionenfache des Friedensstandes.

**Wirtschaftliche Bewegung**

**Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Reichstarifvertrages für das Dachdecker-gewerbe**

Abdruck:

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Tarifabteilung) VI 313/154. Berlin NW 6, Luisenstraße 33, den 13. September 1923. Fernsprecher: Norden 11900.

**Entscheidung:**

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. September 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. S. 67) für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien
  - a) auf Arbeitgeberseite: Innungsverband „Bund Deutscher Dachdeckerinnungen“, Berlin; „Zentralverband Deutscher Dachdeckermeister“, Reutwick.
  - b) auf Arbeitnehmerseite: „Zentralverband der Dachdecker Deutschlands“, Frankfurt a. M.; „Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands“, Berlin.
2. In Kraft getreten am 1. Juli 1923.
3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Arbeitnehmer im Dachdecker-gewerbe ausschließlich der Betriebe der Reichspost- und Telegraphenverwaltung und der Dachdeckerbetriebe der Rappindustrie im Freistaat Sachsen. Die Ausdehnung auf die letzteren bleibt vorbehalten.
4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reiches.

5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich auf die §§ 12—15 des Tarifvertrages.

6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Juli 1923.

Mit dem angegebenen Zeitpunkte tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages vom 3. März 1922 außer Kraft.

In Vertretung: gez. Meyer.

**Feuerungs- und Schornsteinbau**

1. Von der Lohnwoche, in welche der 13. Septbr. 1923 fällt, wird der Grundlohn für Norddeutschland auf Mark 10 946 091,—, für Süddeutschland auf Mark 10 617 565,— festgesetzt. Danach stellen sich die zu zahlenden Löhne einseh. Gehaltsgeld wie folgt:

	Nord-deutschland	Süd-deutschland
Feuerungsmaurer	12 041 000	11 679 000
Schornsteinmaurer	13 683 000	13 272 000
Schornsteinmaurer, die noch nicht ein Jahr im Schornsteinbau tätig sind	13 354 000	12 953 000
Feuerungshelfer	11 493 000	11 148 000
Schornsteinhelfer	12 588 000	12 210 000

2. Die Reiseentschädigung wird wie folgt berechnet: Der feste Satz vom 13. 9. 1923 ab . . . 12 041 000 . . . 11 679 000  
Kilometergeld „ 13. 9. 1923 . . . 454 900 . . . 442 700  
„ 18. 9. 1923 . . . 702 400 . . . 690 200

Für die Lohnwoche, in die der 6. September fällt, stellen sich die Löhne wie folgt:

	Nord-deutschland	Süd-deutschland
Feuerungsmaurer	5 498 000	5 333 000
Schornsteinmaurer	6 248 000	6 060 000
Schornsteinmaurer, die noch nicht ein Jahr im Schornsteinbau tätig sind	6 098 000	5 915 000
Feuerungshelfer	5 248 000	5 091 000
Schornsteinhelfer	5 748 000	5 575 000

Die Reiseentschädigung wird vom 6. September an wie folgt berechnet: Fester Satz . . . 5 498 000 . . . 5 333 000  
Kilometergeld . . . 234 600 . . . 229 100

Die Spannung an den einzelnen Bauorten zwischen Hochbaumaurenerlohn einerseits und Facharbeiterlohn andererseits soll derartig sein, daß der Feuerungsmaurer stets 5%, der Schornsteinmaurer stets 10% über den Hochbaumaurenerlohn erhält; Helfer erhalten in diesem Falle den Hochbaumaurenerlohn. Gehaltsgeld, Begegeld sind mit einbezogen.

**Sterbetafel.**

Am 16. August starb unser junger Kollege **Heinrich Stöckmann** im Alter von 20 Jahren an Grippe mit nachfolgender Lungenentzündung. Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren. Verwaltungsstelle **Glabbek**.

Am 26. August starb unser lieber Kollege **Friedrich Werner**, Maurer aus Westhausen, nach zehmonatlichem Krankenlager an Magenleiden. Ortsgruppe **Westhausen**.

Am 27. August starb unser langjähriger und treuer Kollege **Joh. Ad. Stein**, Maurer, im Alter von 70 Jahren an der Ruhr. Ortsgruppe **Arzheim**.

Am 28. August starb unser lieber Kollege **August Rauch** im jugendlichen Alter von 17 Jahren an Lungenentzündung. Ortsgruppe **Plenig (Rheinheffen)**.

Im Alter von 35 Jahren starb unser lieber Kollege **Friedrich Ranne** aus Schlangen nach 19wöchigem Krankenlager an Lungentuberkulose. Verwaltungsstelle **Paderborn**.

Am 20. August verunglückte im jugendlichen Alter von 24 Jahren unser Kollege **Karl Schlicher** aus Giesel (Kr. Fulda) auf der Baustelle Kobles n. Brückhaus durch Umfallen eines schweren Mastes, wobei er sein Leben lassen mußte. Ortsgruppe **Margloh**.

Am 24. August starb nach langem Leiden unser treuer Kollege **Peter Adams** aus Trier im Alter von 46 Jahren. Ortsgruppe **Margloh**.

Am 30. August starb der Kollege **Johann Michels** aus Mandern plötzlich infolge einer Lungenentzündung. Der allzu früh aus unseren Reihen Gerissene widmete schon im jugendlichen Alter von 17 Jahren seine beste Kraft der Organisation. Verwaltungsstelle **Trier**.

Ebenfalls am 30. August starb unser langjähriges Mitglied **Ludwig Rauguth** aus Trier im Alter von 59 Jahren infolge einer schweren Krankheit. Verwaltungsstelle **Trier**.

Am 31. August starb durch Unglücksfall auf der Baustelle unser Kollege **Rudolf Ender** im Alter von 40 Jahren. Verwaltungsstelle **Düsseldorf**.

Am 1. September starb infolge Lungenentzündung unser Kollege **Leonhard Kaim** im Alter von 61 Jahren. Verwaltungsstelle **Düsseldorf**.

Am 3. September starb nach längerem schwerem Leiden (Folge des Krieges) unser lieber Kollege **Josef Jöhren** im blühenden Alter von 33 Jahren. Ortsgruppe **Lüchtringen**.

Am 10. September starb unser treuer Kollege **Wolfgang Köstler** im Alter von 61 Jahren an Herzschlag. Verwaltungsstelle **Amberg, Oberpf. (Bayern)**.

Am 12. September verunglückte im jugendlichen Alter von 19 Jahren unser treuer Kollege **Wilhelm Weddenborg** (Maurer) tödlich durch Einsturz einer Mauer. Verwaltungsstelle **Emsdetten i. Westfalen**.

Ehre ihrem Andenken!